

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DATALINK EDV SERVICE GmbH

Allgemeines

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart sind. Im übrigen wird diesen widersprochen. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von DATALINK GmbH bestätigt worden sind. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von DATALINK GmbH dürfen von dieser berichtigt werden, ohne dass sie für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.

Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind zunächst freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn DATALINK GmbH eine Bestellung des Käufers schriftlich, fernschriftlich oder per Fax bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. DATALINK GmbH behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig und können um 15 % über- bzw. unterschritten werden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von DATALINK GmbH zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als verbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung. Dieser ist auch dafür verantwortlich, DATALINK GmbH jegliche erforderlichen Informationen bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

Preise und Mindermengenzuschlag

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer, ab Lager oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. FOB deutscher Einfuhrhafen. Für alle Lieferungen bleibt der Versand per Vorkasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist DATALINK GmbH an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von DATALINK GmbH genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Mailings mit Sonderpreisen sind generell freibleibend, Irrtum vorbehalten.

Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. berechtigen die DATALINK GmbH zu einer entsprechenden Preisanpassung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen die DATALINK GmbH zur Preisanpassung.

DATALINK berechnet bei einem Nettoauftragswert von weniger als EUR 200,00 einen Mindermengenzuschlag von EUR 15,- -- (netto)

Liefer- und Leistungszeit

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die DATALINK GmbH. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von der DATALINK GmbH nachzuweisen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Lieferverzug tritt nicht ein bei Ereignissen, die DATALINK GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc. , Gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Die DATALINK GmbH ist im Fall von ihr nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von der DATALINK GmbH zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die DATALINK GmbH nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Bei Lieferverzug den die DATALINK GmbH zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Im übrigen wird die Haftung von DATALINK GmbH auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, Bar, per Nachname-Verrechnungsscheck, Bankeinzug oder andere Direktzahlung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum auszugleichen. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers.

Sind bereits Kosten der Betreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf einem der Bankkonten der DATALINK GmbH gutgeschrieben wurde. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt, eine Bank einen Scheck nicht einlöst, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder vom Käufer globale Forderungsabtretungen an Dritte vorgenommen wurden, ist die DATALINK GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag, ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere vorherige Anforderungen sämtliche Forderungen der DATALINK GmbH gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig.

Gleiches gilt, wenn der DATALINK GmbH andere Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält die DATALINK GmbH weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt,

Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der DATALINK GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen wurden, ohne daß Schadensersatzansprüche durch den Käufer gegenüber DATALINK GmbH geltend gemacht werden können. Vom Verzugszeitpunkt an ist die DATALINK GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Die DATALINK GmbH ist berechtigt, Ihre Forderungen an Dritte abzutreten.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich DATALINK GmbH das Eigentum an seinen Liefersachen vor. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Der Käufer tritt seine Forderungen an seine Kunden zur Sicherheit der jeweiligen Saldoforderung der DATALINK GmbH an diese ab. Die DATALINK GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die die DATALINK GmbH zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft DATALINK GmbH. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen) für DATALINK GmbH halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Verpfändung und Sicherungsübereignungen sind zulässig.

Bei Pfändungen oder sonstigen eingriffen Dritter hat der Käufer hat er die DATALINK GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die DATALINK GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung der DATALINK GmbH die erhaltene Ware – soweit nicht bezahlt – auf eigene Kosten und Gefahr an die DATALINK GmbH zurückzusenden. Bei Zahlungsverzug, insbesondere bei Nichteinglösung von Schecks, ist DATALINK GmbH auch berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Einverständnisse, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume selbst oder durch Beauftragte an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer.

Gewährleistung

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für alle von DATALINK GmbH gelieferten Waren 6 Monate Garantie ab Kaufdatum. Bei längeren gesetzlichen Fristen gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten als vereinbart.

Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern.

Der Käufer muss der DATALINK GmbH unverzüglich erkennbare Mängel, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist die DATALINK GmbH frei von der Gewährleistungspflicht.

Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung, mit der die Ware geliefert wurde, an die DATALINK GmbH in Originalverpackung zu senden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von DATALINK GmbH über. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der DATALINK GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien benutzt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauf der Verkäufer die von DATALINK GmbH gelieferte Ware an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf DATALINK GmbH zu verweisen. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Vorbemühungen durch die DATALINK GmbH die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Waren verlorengehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen.

Die Haftung wird insgesamt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt. Ist der Käufer Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch die DATALINK GmbH schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt. Die DATALINK GmbH übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmte Zweck geeignet ist, es sei denn, sie hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt. Diese Gewährleistung erfasst keine Fehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehllagerung oder ähnlichen Gründen entstehen.

Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DATALINK GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgeschlossen ist ausdrücklich das UN Kaufrecht bzw. andere internationale Bestimmungen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Leonberg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, solche unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, die dem vereinbarten Vertragszweck am nächsten kommen, zu ersetzen. Gleiches gilt für eine etwaige Regelungslücke.

Datenschutz

Die DATALINK GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer Selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz, daß persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Export

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Die Zustimmungserklärungen sind vom Käufer vor der Verbringung der Ware einzuholen.